

Art des Beitrags

- Geräte und Einrichtungsgegenstände

2020

Autonome Provinz Bozen
Amt für Sport
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen
E-Mail sport@provinz.bz.it
Pec sport@pec.prov.bz.it

Gesetzesbestimmung

- Sport – LG vom 16. Oktober 1990, Nr. 19
- Freizeit – LG vom 8. Juli 1983, Nr. 22

Stempelsteuer [zutreffende Option auswählen]

- Befreiung von der Stempelsteuer
- telematische Stempelmarke: Kennzahl (identificativo) , Datum

Die/Der Unterfertigte erklärt, dass die Stempelmarke angekauft wurde, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne von Art. 37 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, in geltender Fassung, für drei Jahre aufbewahrt wird.

- Zahlschein F23 (Steuerkodex 456T)

Die/Der Unterfertigte legt dem vorliegenden Ansuchen eine Kopie des entsprechenden Zahlungsbelegs mit Angabe des Zahlungsgrundes bei.

- Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer

Die/Der Unterfertigte erklärt, dass die Stempelsteuer auf virtuellem Wege entrichtet wird, mittels Ermächtigung Nummer , erteilt von der Agentur der Einnahmen am .

Antragstellerin/Antragsteller

Die/Der Unterfertigte

geboren am

in

Steuernummer

wohnhaft in PLZ

Gemeinde

Adresse

gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter der Körperschaft [genaue Bezeichnung]

mit Sitz in der Gemeinde

- Rechtsform
- Verein ohne Rechtspersönlichkeit ohne Angestellte
 - Verein ohne Rechtspersönlichkeit mit Angestellten
 - Verein mit Rechtspersönlichkeit
 - Sozialgenossenschaft
 - Genossenschaft
 - Unternehmen
 - Lokalverwaltung

Steuernummer

Mehrwertsteuernummer

Bankverbindung IBAN

offizielle Webseite

Kontaktperson

Mobiltelefon

sucht um Gewährung eines Beitrags im Sinne des genannten Landesgesetzes und des Beschlusses der Landesregierung vom 17. Mai 2016, Nr. 535, in geltender Fassung, an.

Erklärungen

a) Richtigkeit der Angaben

Die/Der Unterfertigte ist sich in Bezug auf alle Erklärungen der persönlichen Verantwortung und der strafrechtlichen Folgen im Sinne von Art. 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung, im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben bewusst.

b) Kommunikation mit dem Amt für Sport

Die/Der Unterfertigte ersucht gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe v)-bis, und Artikel 3-bis, Absatz 4-quinquies, des Legislativdekrets vom 7. März 2005, Nr. 82, in geltender Fassung, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über folgende elektronische Adresse erfolgt und erklärt, dass diese für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird [zutreffende Option auswählen]:

E-Mail-Adresse

Sie/Er erklärt weiters, sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass die Übermittlung sowie der Empfang der Mitteilungen und Unterlagen nicht garantiert sind, da die E-Mail-Adresse nicht zertifiziert ist, und, dass die Autonome Provinz Bozen, Amt für Sport, im Falle von fehlerhafter Kommunikation, welche nicht auf dieselbe zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC)

c) Allgemeine Unterlagen

Die/Der Unterfertigte erklärt, dass Gründungsakt, Statut und Liste der Körperschaftsorgane im Amt für Sport in geltender Fassung aufliegen bzw., dass sie/er diese beim Erstanfragen und bei Abänderungen neu hinterlegt.

d) Abziehbarkeit der Mehrwertsteuer

Zwecks Feststellung der zulässigen Ausgaben erklärt die/der Unterfertigte, dass die Mehrwertsteuer für das Vorhaben [zutreffende Optionen auswählen]

im Sinne von Art. 19, Abs. 1, und Art. 19-ter des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, in geltender Fassung, zur Gänze abziehbar ist.

im Sinne von Art. 19, Abs. 3, des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, in geltender Fassung, im Ausmaß von % abziehbar ist.

im Sinne von Art. 4 und Art. 5 (ausgenommenes Vorhaben) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, in geltender Fassung, im Sinne von Art. 10 (befreites Vorhaben) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, in geltender Fassung, bzw. im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1992, Nr. 66 (Forfait-Buchhaltung), in geltender Fassung, nicht abziehbar ist.

e) Ankauf

Die/Der Unterfertigte erklärt, dass die Geräte und Einrichtungsgegenständen noch nicht angekauft wurden.

Informationen über die Geräte und Einrichtungsgegenstände

a) Auflistung

b) Begründung der Anschaffungsnotwendigkeit

c) vorgesehener Standort

Beigelegte Unterlagen

Die/Der Unterfertigte legt dem Ansuchen folgende Unterlagen bei:

Kostenvoranschlag.

Finanzierungsplan laut Kostenvoranschlag

Ausgaben

Ausgaben insgesamt €
(inklusive der nicht abziehbaren MwSt.)

Einnahmen

Eigenmittel €

Beiträge von öffentlichen Körperschaften €

Beiträge von Banken €

Sponsoren €

Beiträge von Mitgliedern €

weitere Einnahmen €

Detail der weiteren Einnahmen

Defizit €

Einnahmen insgesamt €

Aufklärungen

Im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Kontrollen der genehmigten Ansuchen durchzuführen.

Die Förderungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Staatsbeihilfen.

Datum und Unterschrift

Datum

Name

Unterschrift

Wichtig: Die Kopie eines gültigen Personalausweises der/des Ansuchenden muss beigelegt werden.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten – Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung

Autonome Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz Nr. 1
39100 Bozen
E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB)

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:
Autonome Provinz Bozen
Organisationsamt
Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1
39100 Bozen
E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1990, Nr. 19 (Sport), bzw. des Landesgesetzes vom 8. Juli 1983, Nr. 22 (Freizeit), in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore des Ressorts Europa, Sport, Innovation und Forschung an seinem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Aufsichtsbehörden, Staatsämter, Regionalämter, Landesämter.

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Länder außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer

Die Daten werden so lange gespeichert, wie sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen bzw. die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Mit Ausnahme der Speicherung dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, im letztgenannten Fall nur mit Einwilligung der betroffenen Person zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl an Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen und willige ein.

Datum

Name

Unterschrift

.....

Wichtig: Die Kopie eines gültigen Personalausweises der/des Ansuchenden muss beigelegt werden.